

NÖ Hundehaltegesetz

Mit 1. Juni 2023 gibt es Neuerungen im NÖ Hundehaltegesetz

Grundsätzlich gilt:

Ein Hundehalter hat den Erwerb eines Hundes binnen **einem Monat** schriftlich bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle im Gemeindegebiet befindlichen Hunde zu erfassen.

Wer einen Hund hält, hat diesen in einer Weise zu verwahren, dass Menschen **nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt** (z.B. stundenlanges Bellen oder Jaulen) werden.

Wer einen Hund hält, muss die **erforderliche Eignung** (geistige und körperliche Eignung) aufweisen. Ein Hund ohne Aufsicht darf auf Grundstücken oder sonstigen Objekten nur so verwahrt werden, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb **nicht verlassen** kann (ausreichende Einfriedung).

Bei sog. Listenhunden ist die erweiterte Sachkunde (Theorie vier Stunden, Praxis sechs Stunden) **erforderlich**. Der theoretische Teil muss nur einmal absolviert werden, der praktische Teil muss mit jedem Hund absolviert werden.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie alle Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Neuerungen ab 1.6.2023 im NÖ Hundehaltegesetz im Überblick:

Beschränkung der Hundehaltung

Das Halten von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt ist verboten.

Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde bei Hundeschaffungen für alle Hunde (auch für Hunde ohne erhöhtem Gefährdungspotential) ab dem 1. Juni 2023.

Diese umfasst:

- Einstündig durch einen Tierarzt/eine Tierärztin:

- Gesundheit von Hunden
- Auswirkungen von Krankheiten

- Zweistündig durch fachkundige Personen (z.B. aktive Trainer oder Trainerinnen)

- Hund als soziales Lebewesen und Mensch-Hund-Beziehung
- Wesen und Verhalten (Lernverhalten)
- Sprache des Hundes
- Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- Gehorsam

Der theoretische sowie der praktische Teil müssen nur einmal absolviert werden.

Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung pro Hund

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde bei der zuständigen Gemeinde verbunden ist ab 1. Juni 2023 für alle Hundehalter und Hundehalterinnen auch der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer **Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund** für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes der Haftpflichtversicherung. Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungspflicht entsprochen werden.

Für alle bereits vor dem 1. Juni 2023 gehaltene Hunde wird seitens der Gemeinde die Vorlage der Haftpflichtversicherung nachgefordert.

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet gilt:

- Hunde mit Maulkorb **oder** Leine
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (auffällige Hunde sowie sogenannte Listenhunde) mit Maulkorb **und** Leine
- In öffentl. Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, an Orten bei denen ab 150 Personen auftreten, Veranstaltungen und beengten Räume (Lift, Gondel, etc.) **jedenfalls alle Hunde mit Maulkorb und Leine.**

